

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 7 Habilitationsschrift
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/6/LOG_0011/

- (4) Will die Fakultät dem Zulassungsantrag nicht entsprechen, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme dem Großen Senat zur Entscheidung vor.
- (5) Der Große Senat kann, ehe er seine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlaß eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (6) Lehnt der Große Senat die Zulassung ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (7) Wird die Zulassung nach Absatz 2 oder 3 abgelehnt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 6

Habilitationsleistungen

Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird auf Grund einer Habilitationsschrift und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium (Habilitationsleistungen) entschieden.

§ 7

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt. Die Arbeit muß hohen Ansprüchen genügen und geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Sie soll unveröffentlicht sein; Ausnahmen kann die Fakultät genehmigen.
- (2) Die Fakultät begutachtet die Habilitationsschrift und die anderen vorgelegten Arbeiten (§ 3 (1) 4.). Hierzu wählt sie aus den Mitgliedern der Fakultät einen Hauptberichter und mindestens einen Mitberichter, von denen einer ein planmäßiger Hochschullehrer sein muß. Besteht zwischen dem Hauptberichter und dem ersten Mitberichter eine dienstliche Abhängigkeit, so muß ein zweiter Mitberichter bestellt werden. Die Berichter erstatten je ein schriftliches Gutachten, in dem die Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen werden muß, Die Gutachten sind selbständig zu begründen.

./.

- (3) den anderen Mitgliedern der Fakultät sind die Habilitationsschrift sowie die Gutachten der Berichter zur Kenntnis zu geben; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die Fakultät ist berechtigt, Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichter hinzuzuziehen. Diese Berichter sind berechtigt, an den weiteren Habilitationsverfahren stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschliesst die Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist die Fakultät beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Annahme muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Beschliesst die Fakultät, die Habilitationsschrift abzulehnen, so legt der Dekan den Abweisungsbeschluss, die Beurteilungen und die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen und Nachweisen dem Grossen Senat zur endgültigen Entscheidung vor.
- (7) Der Grosse Senat kann, ehe er eine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlass eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (8) Lehnt der Grosse Senat die Habilitationsschrift ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber zwei Wochen vor dem Termin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit und benachrichtigt den Rektor.
- (2) Der Rektor lädt alle Mitglieder des Grossen Senats zu dem Vortrag ein.